

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

5 (29.2.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Februar

1912.

Inhalt:

Bekanntmachungen. 1. Die Einrichtung und Ordnung der Pfarregistaturen betr. — 2. Die kirchliche Pflegerschaft betr.

Bekanntmachungen.

1. Die Einrichtung und Ordnung der Pfarregistaturen betr.

Der § 14 der Verordnung vom 1. September 1897, die Geschäftsführung der Dekanate, Pfarrämter usw. betr. (K. G. u. B. Bl. S. 123 ff.), erhält nachstehende Fassung:

Eine Ausscheidung der für den laufenden Dienst nicht mehr benötigten Akten soll in Zeiträumen von mindestens zwölf Jahren geschehen.

Es ist zu diesem Zweck ein Verzeichnis der auszuscheidenden Akten dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen zur Prüfung, ob sich darunter solche befinden, die als wertlos vernichtet werden können. Die Vernichtung geschieht durch Verbrennung oder Einstampfung. Die übrigen ausgeschiedenen Akten werden in das Archiv (die sog. abgeschlossene oder alte Registratur) verbracht und dort aufbewahrt. Dabei ist Vorkehrung zu treffen, daß sie gegen unfugte Beseitigung, gegen Beschädigung und Vernichtung, namentlich auch gegen Feuersgefahr, Staub und Feuchtigkeit geschützt sind. Wenn tunlich sollte die Aufbewahrung in besonderen verschließbaren Behältern geschehen.

Anm. Es wird hiezu auf die „Richtlinien und Dienstweisung für die kirchlichen Pfleger“ — in dieser Nummer veröffentlicht — verwiesen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die kirchliche Pflegerschaft betr.

Nachdem aus der Mitte der Geistlichen selber die kirchliche Pflege der Geschichte der Landeskirche angeregt worden ist und diese Anregung auch in der letzten General-

Synode Beifall gefunden hat, sind auf unsere Veranlassung in sämtlichen Diöcesen Pfleger gewählt worden. Im Benehmen mit ihnen und aus ihrer Mitte haben wir als Oberpfleger benannt:

Pfarrer Schmidt in Kirchen für die Diöcesen Konstanz, Schopfheim, Lörrach und Müllheim;

„ Ludwig in Eichstetten für die Diöcesen Freiburg und Emmendingen;

„ Neu in Schmieheim für die Diöcesen Lahr, Hornberg und Rheinbischofsheim;

„ Vic. Euler in Viedolsheim für die Diöcesen Baden, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land;

Dr. Rott in Karlsruhe für die Diöcesen Oberheidelberg, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Neckargemünd, Neckarbischofsheim und Mosbach;

Pfarrer Kappes in Nassig für die Diöcesen Adelsheim, Borberg und Wertheim.

Die Tätigkeit des Generalpflegers wurde Professor Dr. Brückmacher in Heidelberg übertragen und als Vertreter der Behörde Oberkirchenrat Mayer bestimmt.

Aus den Beratungen mit dem Generalpfleger und den Oberpflegern sind nachfolgende „Richtlinien und Dienstweisung für die kirchlichen Pfleger“ erwachsen, die hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben werden.

Karlsruhe, den 21. Februar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

Richtlinien und Dienstweisung für die kirchlichen Pfleger.

§ 1.

Zur Förderung der orts- und bezirkskirchengeschichtlichen Studien ist eine Pflegerschaft eingerichtet, die das ganze Gebiet der Landeskirche umfaßt.

§ 2.

Die wissenschaftliche Leitung liegt in der Hand eines Generalpflegers, die geschäftliche in der eines Vertreters des Oberkirchenrats.

Für jede Diöcese wird ein Pfleger und aus ihrer Mitte die erforderliche Zahl von Oberpflegern für die Bezirke, in denen die Diöcesen sachgemäß gruppiert sind, bestellt.

Die Pfleger werden von den Pfarrsynoden oder Pfarrkonferenzen und die Oberpfleger von dem Generalpfleger und dem Vertreter des Oberkirchenrats im

Benehmen mit den Pflegern ernannt. Den Generalpfleger und den Vertreter der Behörde bestimmt letztere.

§ 3.

In jedem Pfarramt ist neben der (laufenden) Registratur ein Archiv (abgeschlossene oder alte Registratur) anzulegen.

Es enthält alle noch vorhandenen oder aufzutreibenden, anderen Archiven noch nicht einverleibten auf Kirche, Schule, Pfarramt, Mesneramt usw. bezüglichen Akten und wird fortlaufend erweitert durch die aus der laufenden Registratur ausgeschiedenen und der Aufbewahrung für wert befundenen Akten.

Diese Ausscheidung erfolgt mindestens alle zwölf Jahre im Benehmen mit dem Pfleger.

Hier wird auf § 14 der Verordnung vom 1. September 1897 in der Fassung vom 21. Februar 1912 (R. G. u. B. Bl. S. 29) verwiesen.

Im Archiv werden auch die im Besitz der Pfarrei befindlichen handschriftlichen oder gedruckten Bücher, die außer Gebrauch gesetzt sind, besonders auch Kirchen-, Befehls-, Protokoll- und ähnliche Bücher aufbewahrt.

§ 4.

Die Archivalien sind nach Jahrhunderten getrennt nach dem Ordnungsplan für die Pfarregistratur zu ordnen, nötigenfalls neu zu faszikulieren und zu signieren, und es ist von ihnen ein den wesentlichen Inhalt erschöpfendes, auch sonstige zweckdienliche Bemerkungen enthaltendes Verzeichnis mit Angabe der Zeit und des Orts der Gegenstände anzulegen (Regesten). Hierbei sind indes die Originalurkunden besonders aufzubewahren, und es ist davon zu den betreffenden Akten ein Vermerk zu machen.

Die Arbeit der Pfleger verläuft demgemäß in folgenden Abschnitten: 1. Ausscheidung aller entbehrlichen Akten aus der laufenden Registratur; 2. sachliche und zeitliche Ordnung der ausgeschiedenen oder sonstwie gesammelten Akten; 3. Herstellung von Faszikeln und Faszikelaußschriften; 4. Herstellung eines Archivverzeichnisses. In dieses ist in der Reihenfolge der Registraturordnung einzutragen jeder einzelne Aktgegenstand und seine Zeit oder zeitliche Begrenzung; ferner etwa noch: Hauptmomente im Verlauf, beteiligte Personen, Berührungen mit anderen Akten oder Aktgegenständen, literarische Nachweise.

Anmerkung: Das Muster eines Archivverzeichnisses ist angeschlossen.

§ 5.

Ferner sind alle kirchlichen Denkmäler zu verzeichnen, die sich im Kirchspiel befinden und für die christliche Kunst, Archäologie und Kirchengeschichte von Wert

sind. Unter diesen kirchlichen Denkmälern sind Altar, Taufstein, Kanzel, Orgel, Glocken, Tauf- und Abendmahlsgefäße, Grabsteine, Kruzifixe, Inschriften in der Kirche und auf Denkmälern, Bilder, Paramente usw. zu verstehen. Hierbei wird, soweit möglich, die Entstehungszeit der kirchlichen Denkmäler anzugeben sein.

Ebenso sind alle literarischen Denkmäler von kirchengeschichtlicher Bedeutung (Urkunden, Briefe, Tagebücher, Gesang- und Andachtsbücher u. a.), die im Besitz der Pfarrei (vgl. § 3) oder sonst irgendwo im Kirchspiel aber nicht im Pfarrarchiv vorhanden oder aufbewahrt sind, zu verzeichnen.

§ 6.

Diese Verzeichnisse (§§ 4 und 5) sind dreifach zu fertigen und zu den Pfarramtsakten, den Akten des Oberpflegers und denen des Oberkirchenrats zu geben.

Die Veröffentlichung dieser Verzeichnisse durch den Druck wird im Auge behalten.

§ 7.

Neben der Inventarisierung der monumentalen und literarischen Denkmäler (§ 5) erstreckt sich die Sorge auch auf ihre Instandsetzung, Erhaltung, Aufbewahrung und — soweit möglich — Erwerbung.

§ 8.

Die genannten Aufgaben und Arbeiten besorgt der Pfleger, soweit sie nicht schon durch die Geschäftsordnung vom 1. September 1897 dem Ortsgeistlichen aufgetragen sind. Dem Pfleger steht dazu der Zugang in die kirchlichen Gebäude — nach vorheriger Benachrichtigung des Geistlichen — offen, und er ist berechtigt die Geistlichen zur Mitarbeit aufzufordern. Darüber hinaus wird er sich gegebenenfalls mit Orts- und Staatsbehörden und soviel möglich und nötig mit der Badischen Historischen Kommission ins Benehmen setzen.

§ 9.

Der Pfleger ist befugt, nach vorausgegangener Verständigung mit dem Dekan auf den amtlichen Zusammenkünften der Geistlichen nach Erledigung der übrigen Tagesordnung die Arbeit der Pflegerschaft zu besprechen und die Punkte im Einzelnen zu bezeichnen, in denen die Mitwirkung der Ortsgeistlichen erwünscht oder erforderlich ist.

§ 10.

Die Mitarbeit der Ortsgeistlichen hätte sich im allgemeinen darin zu betätigen, daß sie dem Pfleger bei seiner Arbeit an Ort und Stelle an die Hand gehen

und daß von ihnen alle in Druckschriften zerstreut sich findenden, auf das Kirchspiel und seine Geschichte bezüglichen Notizen oder auch Darstellungen möglichst vollständig gesammelt werden. Höchst wünschenswert ist auch die fortlaufende Führung einer Ortschronik. Diese Aufzeichnungen können mit jenen Sammlungen verbunden werden.

§ 11.

Die Oberpfleger gehen den Pflegern mit sachgemäßen Ratschlägen an die Hand, leiten den Fortgang der Arbeit in ihrem Bezirk und sind auf deren Einheitlichkeit und Vollständigkeit bedacht.

§ 12.

Der Generalpfleger führt die wissenschaftliche Oberaufsicht; er sieht die Verzeichnisse und Regesten auf ihre Druckfähigkeit durch und pflegt das nötigfallende offizielle Benehmen mit der Historischen Kommission und dem Generallandesarchiv.

§ 13.

Der Vertreter des Oberkirchenrats leitet die Verwaltungsgeschäfte, er beruft und leitet im Benehmen mit dem Generalpfleger die etwaigen Zusammenkünfte der Oberpfleger oder der Pfleger insgesamt; gegebenenfalls tritt er für den Generalpfleger ein.

§ 14.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Doch sollen den Pflegern, Oberpflegern und dem Generalpfleger die erwachsenen Auslagen ersetzt werden. Die erforderlichen literarischen Hilfsmittel wird die Bibliothek des Oberkirchenrats zur Verfügung halten, soweit sie nicht in den Diöcesanbibliotheken zu finden sind. Die Pfleger werden sich bemühen, daß für letztere die für den Bezirk vorhandenen kirchen- und profangeschichtlichen Lokaldruckschriften möglichst vollständig beschafft werden.

§ 15.

Für die Erhaltung des Archivs, seines Bestands und seiner Ordnung ist das Pfarramt besorgt. Den Nachweis bringt die Kirchenvisitation.

Muster eines Archiv-Verzeichnisses.

(§ 4 der „Richtlinien und Dienstweisung für die kirchl. Pfleger.“)

Verzeichnis der Akten der alten Registratur der Pfarrei Schmieheim.

Rubrik	Gegenstand	Zeit
	17. Jahrhundert.	
XXIX	Gefälle der St. Jakobs- oder Pfarrkirche in Lahr zu Schmieheim (viele Gewann- und Personennamen, Böcklin'sches Siegel). 1741 werden diese Gefälle für die Pfarrei angekauft . . .	1671—1741
	18. Jahrhundert.	
XIV. XX	Lauf-, Trauungs- und Totenbuchauszüge	1772—1869
XXVII. 3	Zinsgefällverzeichnis für die Pfarrei	1713
— 3. a	Naturalbezüge des Heiligenfonds	1766—1830
— 3. a—d	Abrechnungen mit den verschiedenen Fonds	1766—1867
XXIX	Abrechnung zwischen Kirchenfonds und den Erben des † Pfr. Rößch	1768
XXXII. 2	Erbauung und Unterhaltung von Chor und Kirchturm . . .	1764—1875
	19. Jahrhundert.	
IV. 1	Filialisierung der Pfarrei Schmieheim (Streitigkeiten mit Pfr. Günther wegen seiner Begünstigung der pietistischen Bewegung im Ort veranlassen die Gemeinde, der Pfarrei die Gefälle zu verweigern. Infolgedessen wird Schmieheim als Filial Rippenheim zugewiesen. Vergl. auch Fas. unter VII. 4 u. VIII. 4)	1848
IV. 2	Kirchengemeinderatswahlen	1847—1858
—	Desgl., bes. unter Pfr. Günther	1827—1850
IV. 5	Kirchenvisitationen (Protokoll über die erste 1808. Interessante Nachrichten über die sittl. Zustände im Ort)	1808—1844
—	Desgl. Generalerlasse	1826—1862
IV. 6	Verhandlungen wegen Bornahme einer Taufe durch den Lahrer Pfarrer in Ettenheimmünster	1807
V. 2. 5. VI. 2	Generalsynoden 1821—69. Diöcesansynoden 1846—60. Pfarrsynoden 1844—69 (Generalerlasse)	1821—1869
VII. 4	Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrei (1807 Bescheid, weil der Sohn des Bürgermeisters die Pfarrei will. 1848 ff. Verhandlungen gegen Pfr. Günther)	1807—1850
—	Die Pfarrer im Ort (1835 Verweis, weil der Pfarrer Jäger ist. 1848 Treibereien gegen Pfr. Günther)	1817—1852
—	Verhandlungen gegen Pfr. Günther (Conventikel. Erlasse vom Bezirksamt u. D. K. R.). Akten betr. Wiederbesetzung und Verhandlungen wegen Neubefolung des Pfarrers usw. . .	1844—1852

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.